

Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Verhandlungen zur vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2019 im Saarland abgeschlossen	2
2. Zuweisung der Praxisbudgets ab 01.10.2019	2
3. Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln für Soldaten der Bundeswehr	3
4. Veranlassung ärztlicher Leistungen - Labor	4
5. Rückwirkende AU-Bescheinigung	4
6. Bedenkzeit für Patienten bei IGeL-Leistungen einrichten	5
7. Hinweise zur KV-Connect-Anmeldung (z.B. eTerminserviceportal)	5
II. Abrechnung	6
1. Abrechnung von Krankenhilfen nach § 40 SGB VIII mit den Jugendämtern	6
2. Neue Zuzahlungsbeträge bei Primär- und Ersatzkassen für in der Arztpraxis erbrachte physikalisch-medizinische Leistungen	6
III. Beratung/Verordnung/Projekte	7
1. Fortbildungsveranstaltung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft	7
2. Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung abgesagt	7
3. OTC-Präparate als Satzungsleistung einiger Krankenkassen	7
4. Praxiswissen: Serviceheft: Häusliche Krankenpflege	8
IV. Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	9
1. Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V – Stichtag 30.06.2019 - Erinnerung	9
2. Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger – Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“	9
3. Hygiene: MRSA	9
V. Personal	12
1. Seminarangebot der KV Saarland	12
VI. Allgemeine Hinweise	13
1. Neuer Patienten-Newsletter der KV Saarland	13
2. Neuer Service für MFA: Audio-Podcasts	13
3. Fachärztliche Weiterbildung – viertes Förderjahr	14
4. Ausstellung „Bildpaare“ der Fotogruppe Blende 11 Saar in der KVS	15
5. KVS-Fotowettbewerb für Ärzte und Psychotherapeuten	15

1. Verhandlungen zur vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2019 im Saarland sind abgeschlossen

Zwischen den Krankenkassen im Saarland und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland konnten die Vergütungsverhandlungen 2019 in einem abschließenden Gespräch am 04.04.2019 einvernehmlich abgeschlossen werden. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

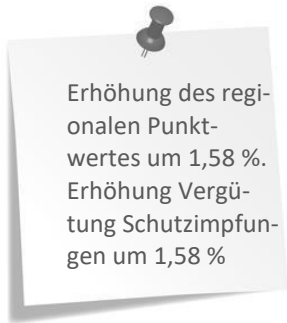
- a) Der regionale Punktwert wird um 1,58 % erhöht.
- b) Die Veränderungsrate der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) beträgt -0,1108 %.
- c) Die Krankenkassen stellen für besonders förderungswürdige Leistungen ein Volumen von 646.500 Euro im Quartal bereit.
- d) Die Vergütungen für Schutzimpfungen werden um 1,58 % erhöht.
- e) Die im Saarland vereinbarten Wegegelder werden ebenfalls um 1,58 % erhöht.

Die Vertragspartner verständigten sich des Weiteren darauf, dass sich die Krankenkassen mit einem Finanzvolumen von 500.000 Euro für das Jahr 2019 an den Strukturkosten der Bereitschaftsdienst-Versorgung im Saarland beteiligen.

Ansprechpartner:

Michael Koldehoff M.A.

✉: vertrag@kvsaarland.de



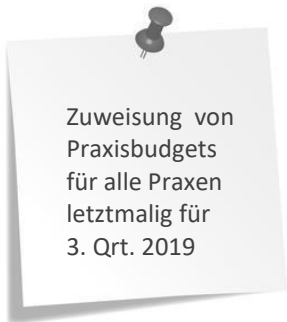
Erhöhung des regionalen Punktwertes um 1,58 %.
Erhöhung Vergütung Schutzimpfungen um 1,58 %

2. Zuweisung der Praxisbudgets ab 01.10.2019

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der KVS in seiner aktuellen Fassung sieht vor, dass alle Praxen vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals eine Zuweisung des Praxisbudgets erhalten. Dies gilt insofern sowohl für solche Praxen, die neu gebildet wurden bzw. sich in der Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 4 Bst. (j) befinden, als auch für diejenigen Praxen, bei denen sich keinerlei Änderungen ergeben haben.

Aktuell erfolgt also auch für solche Praxen, bei denen sich keinerlei Änderungen ergeben haben, eine Zuweisung des Praxisbudgets – diese entspricht dann im Regelfall dem Praxisbudget des Vorjahresquartals. Für diese Praxen ist mit der Praxisbudget-Zuweisung insofern keine verbesserte Kalkulationssicherheit verbunden.

Der HVM wurde nunmehr dahingehend geändert, dass zukünftig (nur) diejenigen Praxen eine Praxisbudget-Zuweisung erhalten, bei denen Änderungen eingetreten sind, die zu Veränderungen des Praxisbudgets führen.



Zuweisung von Praxisbudgets für alle Praxen letztmalig für 3. Qrt. 2019

Die Änderung wurde mit Wirkung zum 01.07.2019 beschlossen. Insofern erfolgt eine Zuweisung von Praxisbudgets für alle Praxen letztmals für das 3. Quartal 2019.

Hierzu haben wir auch bereits in unserem Sonderrundschreiben „HVM-News – Wichtige Informationen zur Honorarverteilung ab 01.04.2019/ab 01.07.2019“ vom 11.03.2019 informiert.

Ansprechpartner:

Servicecenter

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Aktuelle Informationen zu Formularen finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.kvsaarland.de/Honorar> → „Honorarverteilungsmaßstab“

3. Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln für Soldaten der Bundeswehr (§ 5 Vertrag zwischen der BRD und der KBV über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr)

Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel dürfen grundsätzlich nur von einem Arzt der Bundeswehr verordnet/beschafft werden. Der in Anspruch genommene Arzt gibt deshalb im Bedarfsfalle dem überweisenden Arzt der Bundeswehr formlos eine entsprechende Verordnungsempfehlung. Verordnungsvordrucke dürfen hierfür nicht verwendet werden.

Ist jedoch die sofortige Beschaffung erforderlich und ein Arzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann der in Anspruch genommene Arzt dieses auf einem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Vordruck verordnen. Hierbei sind Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten sowie der Vermerk „Notfall“ auf dem Rezeptvordruck einzutragen.

Fehlt dieser Vermerk, hat der Arzt die Kosten auf Verlangen zu erstatten, wenn er nicht nachweisen kann, dass die Voraussetzungen für eine sofortige Beschaffung vorgelegen haben.

Mittel zur Empfängnisverhütung werden grundsätzlich nicht von der Bundeswehr übernommen. Diese müssen auf Privatrezept verordnet werden. Ist die Einnahme medizinisch notwendig, kann eine Verordnungsempfehlung an den Truppenarzt ausgestellt werden.

Ansprechpartner:

Liesel Schwarz

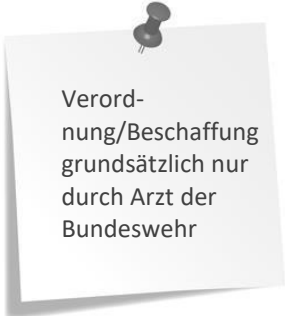
Andrea Wagner

Anja Hammerschmidt

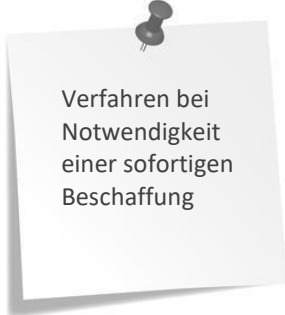
✉: vertrag@kvsaarland.de

✉: vertrag@kvsaarland.de

✉: vertrag@kvsaarland.de



Verordnung/Beschaffung
grundsätzlich nur
durch Arzt der
Bundeswehr



Verfahren bei
Notwendigkeit
einer sofortigen
Beschaffung

4. Veranlassung ärztlicher Leistungen - Labor

In der jüngeren Vergangenheit ist wieder in verstärktem Maße Unmut im Zusammenhang mit der Veranlassung ärztlicher Leistungen entstanden. Die Problematik wird insbesondere beim Thema „Labor“ virulent. Hier ist oftmals zwischen betreuendem Hausarzt und behandelndem Facharzt umstritten, wer die Laborleistungen veranlasst.

Im Ergebnis muss der die Behandlung „führende“ Arzt die aus seiner Sicht für „seine Behandlung“ erforderlichen diagnostischen oder therapeutischen Leistungen auch selbst veranlassen. M.a.W.:

Benötigt der Facharzt für seine fachärztliche Behandlung weitere Diagnostik, muss er diese auch selbst veranlassen.

Dies liegt darin begründet, dass der Bundesmantelvertrag-Ärzte in § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 7 Satz 3 vorsieht, dass

- der Vertragsarzt die Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen durch Überweisung auf vereinbartem Vordruck zu veranlassen hat und
- für die Notwendigkeit der Auftragserteilung der auftragserteilende Vertragsarzt verantwortlich ist.

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Auftragserteilung ist in aller Regel demjenigen Arzt vorbehalten, der die konkrete Behandlung verantwortlich „führt“, denn er kann diese Beurteilung in aller Regel am besten vornehmen.

Ansprechpartner:

Bereich Recht

✉: recht@kvsaarland.de

5. Rückwirkende AU-Bescheinigung

Wir erhalten immer wieder Beschwerden von Krankenkassen über rückwirkend bescheinigte Arbeitsunfähigkeit. Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang zu beachten, dass nach der AU-Richtlinie des G-BA Arbeitsunfähigkeit für eine vor der ersten ärztlichen Inanspruchnahme liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden soll. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig.

Ansprechpartner:

Bereich Recht

✉: recht@kvsaarland.de

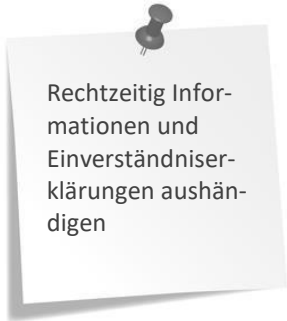
Der die Behandlung „führende“ Arzt muss die aus seiner Sicht erforderlichen Leistungen selbst veranlassen

Beurteilung Notwendigkeit i. d. R. durch Arzt, der die konkrete Behandlung verantwortlich „führt“

Arbeitsunfähigkeit soll für eine vor der ersten ärztlichen Inanspruchnahme liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden

6. Bedenkzeit für Patienten bei IGeL-Leistungen einrichten

Patienten klagen vermehrt darüber, dass ihnen zu wenig Bedenkzeit für die Inanspruchnahme von IGeL-Leistungen gegeben wird. Wir empfehlen daher Ihren Patienten rechtzeitig umfassende und verständliche Informationen sowie Einverständniserklärungen zu den IGeL-Leistungen auszuhändigen. So hat der Patient die Möglichkeit, sich ohne Zeitdruck über die Thematik zu informieren. Weiterhin kann der Patient alle auftretenden Fragen, Sorgen und Zweifel im Zusammenhang mit der IGeL ansprechen. Um das Vertrauensverhältnis zum Patienten zu stärken, sollten Sie ihm verdeutlichen, dass Sie seine persönliche Entscheidung in Bezug auf die individuelle(n) Gesundheitsleistung(en) respektieren. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Sie eine medizinisch notwendige Untersuchung oder Behandlung nicht ablehnen dürfen, wenn der Patient sich gegen eine vorgeschlagene IGeL-Leistung entschieden hat.



Rechtzeitig Informationen und Einverständniserklärungen aushändigen

Ansprechpartner:

Bereich Recht

✉: recht@kvsaarland.de

7. Hinweise zur KV-Connect-Anmeldung (z. B. eTerminserviceportal)

Mit der Einführung des Onlineportals eTerminservice haben sich bei manchen Nutzern Fragen zu den verwendeten KV-Connect-Benutzerdaten ergeben.

Auf unserer Internetseite haben wir Ihnen daher aktuell einige Informationen zusammengestellt.

Ansprechpartner:

Help Desk

✉: edv@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/kv-safenet-> → „Hinweise zur KV-Connect-Anmeldung...“

1. Abrechnung von Krankenhilfen nach § 40 SGB VIII mit den Jugendämtern

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Jugendämter Bescheinigungen über die Gewährung von Krankenhilfe ausstellen, die nicht auf ein Quartal beschränkt sind, sondern mit der Beendigung der Hilfe für junge Volljährige nach den §§41 und 34 SGB VIII oder mit Beginn eines Krankenversicherungsverhältnisses enden. Für die Mitarbeiter der Praxen ist es somit in diesen Fällen nicht möglich, die Gültigkeit dieser Bescheinigungen zu überprüfen.

Um eine Vergütung der erbrachten Krankenhilfen durch die Jugendämter jedoch zu gewährleisten, empfehlen wir eine Gültigkeit des Behandlungsscheines zum Behandlungszeitpunkt durch den Patienten von dem entsprechenden Jugendamt bestätigen zu lassen.

Ansprechpartner:

Liesel Schwarz

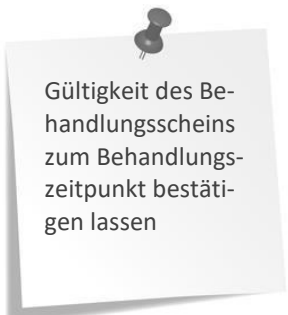
Andrea Wagner

Anja Hammerschmidt

✉: vertrag@kvsaarland.de

✉: vertrag@kvsaarland.de

✉: vertrag@kvsaarland.de



Gültigkeit des Behandlungsscheines zum Behandlungszeitpunkt bestätigen lassen

2. Neue Zuzahlungsbeträge bei Primär- und Ersatzkassen für in der Arztpraxis erbrachte physikalisch-medizinische Leistungen

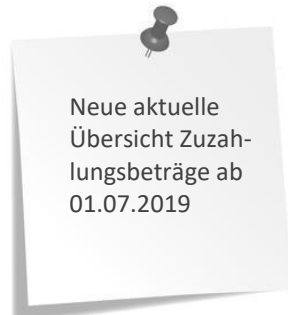
Die Primär- und Ersatzkassen haben uns über geänderte Zuzahlungsbeträge für Bäder, Massagen und Krankengymnastik, die nach den EBM-Positionen des Kapitels 30.4 berechnet werden, informiert. Eine neue aktuelle Übersicht gültig ab dem 1. Juli 2019 über die jeweiligen Leistungen und entsprechenden Zuzahlungsbeträge finden Sie in der beigefügten Anlage.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vertragsärztliche Leistungserbringer verpflichtet ist, im SGB V festgesetzte Zuzahlungsbeträge (z.B. für Massagen, Krankengymnastik etc. pp.) vom Versicherten einzuziehen. Ein Verzicht auf Zuzahlungsbeiträge ist demnach nicht zulässig.

Ansprechpartner:

Service-Center

✉: vertrag@kvsaarland.de



Neue aktuelle Übersicht Zuzahlungsbeträge ab 01.07.2019

1. Fortbildungsveranstaltung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft

Auch in diesem Jahr ist wieder eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland geplant:

Mittwoch, den 11. September 2019, 15:00 bis 18:00 Uhr
Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Raum 0.03
Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken

Über die Themen werden wir rechtzeitig vor der Veranstaltung informieren. Die Moderation übernimmt: Prof. Daniel Grandt, Vorstandsmitglied der AkdÄ. Die Teilnahme ist kostenlos und wird mit **drei Fortbildungspunkten** anerkannt. Bitte melden Sie sich bei Interesse frühzeitig per Mail unter beratung@kvsaarland.de (inkl. Angabe der Teilnehmeranzahl) oder per Rückfax auf unserer Internetseite an.

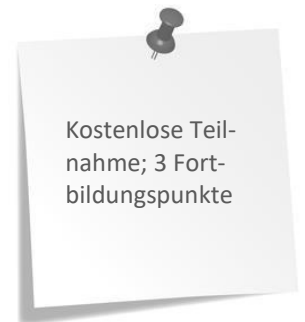
Ansprechpartner:

Lena Dörrenbächer

✉: beratung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/verordnung> → Fortbildungsveranstaltung der AkdÄ



2. Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung abgesagt

Die Informationsveranstaltung zur Erneuerung der Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung am 26.06.2019 wird hiermit abgesagt. Da der Informationsbedarf und die Zahl der Anmeldungen geringer sind als erwartet, wird die Veranstaltung nicht stattfinden. Gerne können wir Ihre Fragen in einem persönlichen Beratungsgespräch oder per Mail unter beratung@kvsaarland.de beantworten.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen

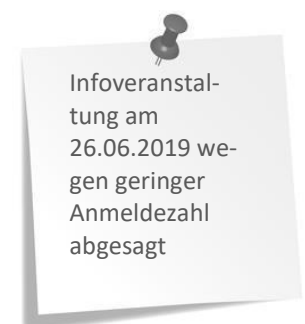
✉: beratung@kvsaarland.de

Lena Dörrenbächer

✉: beratung@kvsaarland.de

Martina Melling

✉: beratung@kvsaarland.de



3. OTC Präparate als Satzungsleistung einiger Krankenkassen

Gemäß der Arzneimittelrichtlinie sollen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Lasten des Versicherten verordnet werden (Bsp: grünes Rezept), wenn sie zur Behandlung der Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines rezeptpflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein (Freiverkäuflich vor rezeptpflichtig).

Oftmals führen Selbstzahlerleistungen zu einer sinkenden Compliance, da die Patienten den Gang zur Apotheke scheuen.

Einige Kassen bieten als freiwillige Satzungsleistung die Erstattung freiverkäuflicher Arzneimittel an.

Eine Liste, welche vom Bundesverband der pharmazeutischen Industrie veröffentlicht wird, können Sie unter unten angegebenen Link einsehen und bei Bedarf als Unterstützung Ihrer Patienten mit der Therapie von freiverkäuflichen Arzneimitteln nutzen.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen

✉: beratung@kvsaarland.de

Lena Dörrenbächer

✉: beratung@kvsaarland.de

Martina Melling

✉: beratung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.aponet.de/service/diese-kassen-erstatten-rezeptfreie-arzneimittel.html>

4. PraxisWissen: Serviceheft: Verordnung häuslicher Krankenpflege

Zur Verordnung häuslicher Krankenpflege bietet die KBV jetzt eine Broschüre an: Das Serviceheft „Häusliche Krankenpflege – Hinweise zur Verordnung für Ärzte“ enthält grundlegende Informationen zur Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Praxisbeispiele.

Broschüre kostenfrei bestellen

Die Broschüre „Häusliche Krankenpflege – Hinweise zur Verordnung für Ärzte“ kann kostenfrei aus der KBV-Mediathek heruntergeladen oder als gedrucktes Exemplar über den dortigen Warenkorb-Button bestellt werden:

Weitere Informationen:

<https://www.kbv.de/html/publikationen.php>

1. Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V – Stichtag 30.06.2019 - Erinnerung

Am 30.06.2019 besteht für alle diejenigen Vertragsärzte eine Nachweispflicht, die vor dem 30. Juni 2004 ihre vertragsärztliche Tätigkeit (Zulassung, Ermächtigung, Anstellung) aufgenommen haben.

Die nachweispflichtigen Ärzte/Psychotherapeuten haben wir per Post in Kenntnis gesetzt.

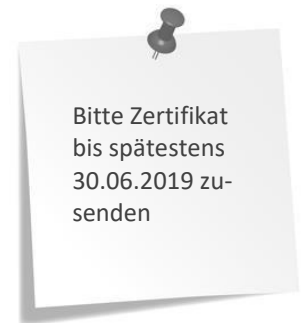
Falls Sie das Fortbildungszertifikat noch nicht bei uns eingereicht haben, veranlassen Sie die Ausstellung bitte bei Ihrer Ärzte-/Psychotherapeutenkammer. Dies kann auf den jeweiligen Seiten Ihrer zuständigen Kammer auch online erfolgen.

Wir bitten Sie, uns bis spätestens zum 30.06.2019 das entsprechende Zertifikat zuzusenden.

Ansprechpartner:

Manuela Faggioli
Jana Arnold

✉:qualitaetssicherung@kvsaarland.de
✉:qualitaetssicherung@kvsaarland.de



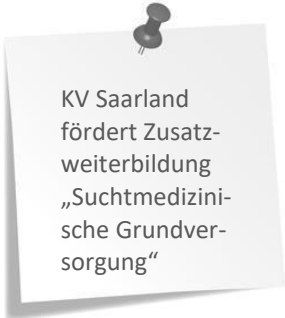
2. Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

Rund 80.000 Patienten in Deutschland, davon über 600 im Saarland, werden derzeit substituiert. Opioidabhängigkeit ist eine schwere chronische Krankheit. Sie bedarf in der Regel einer lebenslangen Behandlung, bei der körperliche, psychische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Seit etwa neunzehn Jahren werden die Patienten - aufgrund entsprechender Regelungen - auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung substituiert.

Ein Arzt darf einem Patienten Substitutionsmittel unter den Voraussetzungen des Betäubungsmittelgesetzes verschreiben, wenn er die Mindestanforderungen an eine suchtmedizinische Qualifikation erfüllt, die von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden (suchtmedizinisch qualifizierter Arzt).

Zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ wird u.a. ein Kurs (Weiterbildung) in der suchtmedizinischen Grundversorgung von 50 Stunden Dauer gefordert. Ohne diese Zusatz-Weiterbildung ist eine Behandlung von höchstens 10 Patienten im Rahmen einer Konsiliarreglung möglich.

Die KV Saarland fördert - bzw. erstattet die Kursgebühren für - die Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“, um einen Anreiz für die Versorgung dieser Patienten zu setzen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Suche nach entsprechenden Kursen oder engagieren uns, in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl, dass ein solcher Kurs ggf. im Saarland angeboten wird. Bei Interesse und zur besseren Planung bitten wir Sie - uns innerhalb von 4 Wochen - eine E-Mail an qualitaetssicherung@kvsaarland.de zu senden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Jörgens gerne zur Verfügung.



KV Saarland fördert Zusatzweiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

Ansprechpartner:

Stephan Jörgens

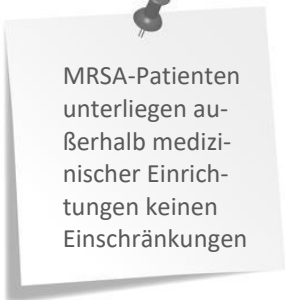
✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Hygiene: MRSA

Seit dem 1. Juli 2016 ist die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillinresistenten Staphylococcus aureus in Kraft. Seither haben rund 300 niedergelassene Ärzte/-innen eine Abrechnungsgenehmigung erworben. Dies setzt voraus, dass der Leistungserbringer unter anderem mit der Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen vertraut ist.

Nosokomiale Infektionen insbesondere MRSA begegnen Ihnen, je nach Fachgebiet, regelmäßig in Ihrer Praxis oder bei Hausbesuchen in Pflegeeinrichtungen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie informieren, dass die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) eine Ergänzung zur Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillinresistenten Staphylococcus aureus-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen veröffentlicht hat. Diese Ergänzung vom 21.02.2019 bezieht sich auf den sachgerechten Transport von Personen, die mit MRSA besiedelt bzw. infiziert sind.

Zusammengefasst geht es darum, dass MRSA-Patienten außerhalb medizinischer Einrichtungen keinen Einschränkungen unterliegen. Sie können die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, dazu zählt auch der „nichtqualifizierte“ Krankentransport. Eine MRSA-Besiedlung alleine stellt laut der Empfehlung keinen Grund für die Nutzung des qualifizierten Krankentransports dar.



MRSA-Patienten unterliegen außerhalb medizinischer Einrichtungen keinen Einschränkungen

Die Empfehlung beruht darauf, dass die Gefahr einer Übertragung auf das Personal des Transportwagens oder die nachfolgend transportierten Patienten bzw. Fahrgäste überwiegend im direkten Zusammenhang mit medizinisch-pflegerischen Kontakten und Maßnahmen steht. Von medizinisch-pflegerischen Kontakten ist bei einem „nichtqualifizierten“ Krankentransport (Krankenfahrt) oder bei der Nutzung sonstiger öffentlicher Verkehrsmittel nicht auszugehen.

Den ausführlichen Text dazu finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes.

Weiterhin möchten wir Sie informieren, dass das Infectio-Saar Netzwerk auf seiner Homepage Merkblätter bezüglich dem Umgang mit

- MRSA
- MRGN
- VRE
- Scabies
- C. Difficile

für Praxen und Patienten zur Verfügung stellt. Diese Merkblätter enthalten nützliche Informationen für betroffene Patienten bzw. deren Angehörige. Bei Detailfragen oder Beratungswünschen stehen Ihnen die Hygieneberater der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Christian Koob

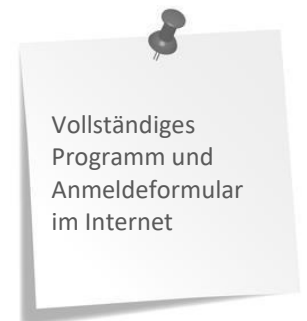
✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

1. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2019 weiterhelfen. Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin. Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2019:

- Datenschutz in der Arztpraxis
– Was bringt die EU-Datenschutzgrundverordnung Neues?
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- Konflikt- und Beschwerdemanagement für MFA
- Kommunikation für Praxispersonal
- Hautkrebsscreening
- Praxismanagement und Personalführung für Ärzte/Ärztinnen und MFA's
- Ganzheitliches Arbeits-, Lebens-, Zeitmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis



Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉:personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<http://www.kvsaarland.de/web/guest/seminarangebot>

1. Neuer Patienten-Newsletter der KV Saarland

Die KV Saarland hat ihren Patienten-Newsletter überarbeitet. Er erscheint künftig einmal im Quartal.

Neben jeweils 2 Gesundheitsthemen, die von KV-Mitgliedern erklärt werden, wird er regelmäßig weitere Informationen für Patienten enthalten.

Unsere ersten Themen:

„Könnte mir eine Psychotherapie helfen?“

„Sodbrennen – Ursache, Behandlung & Tipps“

„Wer seinem Arzt treu bleibt, lebt länger“

Die erste Ausgabe des neuen Patienten-Newsletters ist diesem KVS-Aktuell als Kopiervorlage beigelegt. Sie können den Newsletter gerne in Ihrer Praxis für Patienten auslegen.

Der Newsletter steht gleichzeitig auf der Internetseite der KV Saarland zum Download und zum kostenlosen Abo bereit. Sie können gerne auf diesen Patienten-Service verlinken.

Ansprechpartner:

Kerstin Kaiser

✉:info@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/kvs-patienten-newsletter>

2. Neuer Service für MFA: Audio-Podcasts

Keine Zeit zum Lesen oder einfach mal schnell zwischendurch ein paar wichtige Fragen/Antworten abrufen? Das geht jetzt ganz einfach mit unseren Audio-Podcasts!

Hier geben wir Antworten auf häufig eingehende Fragen. Schnell und einfach abrufbar. Ob Sie die Zeit während Bus- oder Bahnfahrten sinnvoll nutzen möchten, zu Fuß unterwegs sind oder sonstige Wartezeiten überbrücken müssen.

Unser erstes Thema ist „BD-Online“. Die Themenfelder werden kontinuierlich erweitert.

Ansprechpartner:

Sonja Georg

✉: info@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/bd-online1>

3. Fachärztliche Weiterbildung- viertes Förderjahr

Im Rahmen des § 75a SGB V werden neben der finanziellen Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin auch die ambulanten Weiterbildungsabschnitte weitere Facharztgruppen mit monatlich 4.800,00 € (Vollzeitbeschäftigung) durch die KV Saarland und den Krankenkassen finanziell gefördert.

Die zu fördernden Stellen sind hier bisher allerdings auf bundesweit 1000 begrenzt. Für das Saarland bedeutet dies, dass zwölf Weiterbildungsstellen (in Vollzeit) gefördert werden können. Die Festlegung der zu fördernden Facharztgruppen wurde unter der Berücksichtigung regionaler Versorgungsstrukturen zwischen der KV Saarland und den Vertretern der saarländischen Kranken- und Ersatzkassen getroffen. Für das kommende Förderjahr wurden folgende Facharztgruppen definiert:

- Kinder- und Jugendmedizin: 2 Stellen
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe: 3 Stellen
- Augenheilkunde: 2 Stellen
- Haut- und Geschlechtskrankheiten: 1 Stelle
- HNO-Heilkunde: 2 Stellen
- Nervenärzte: 2 Stellen

Schöpft eine dieser Facharztgruppen ihr Kontingent bis zum 1. Januar 2020 nicht aus, kann dies auf eine oder mehrere der anderen Gruppen übertragen werden. Das heißt, in diesem Fall können mehr Weiterbildungsassistenten aus den übrigen Facharztgruppen gefördert werden.

Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der fachärztlichen Weiterbildung sind:

- Die Praxis ist im Besitz einer gültigen Weiterbildungsbefugnis.
- Der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt ist im Rahmen der gültigen Weiterbildungsordnung anrechnungsfähig.
- Die Vertragsarztpraxis ist überwiegend konservativ tätig.

Die Förderungsdauer beträgt für eine Vollzeitbeschäftigung zwölf zusammenhängende Monate. Eine Teilzeittätigkeit kann maximal auf 24 Monate ausgeweitet werden. Weitere Informationen sowie das Antragsformular können online auf der Internetseite der KV Saarland abgerufen werden.

Ansprechpartner:

M. Sc. Kerstin Futterer

✉:sicherstellung@kvsaarland.de

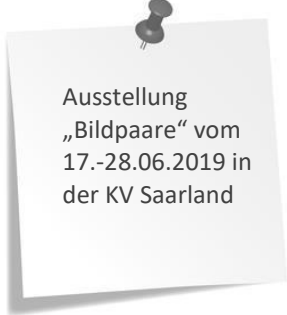
4. Ausstellung „Bildpaare“ der Fotogruppe Blende 11 Saar in der KVS

In 2018 hat die KV Saarland den ersten Fotowettbewerb für ihre Mitglieder veranstaltet. Beteiligt hatte sich auch Herr Dr. Gerhard Grimm, selbst Mitglied in der „Fotogruppe Blende 11 Saar“. Die Fotogruppe hat uns freundlicherweise eine Ausstellung in der KV angeboten.

Vom 17.-28.06.2019 wird die Ausstellung unter dem Motto „Bildpaare“ in der KV zu sehen sein.

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/fotoausstellung-fotoclub-blende-11>



Ausstellung
„Bildpaare“ vom
17.-28.06.2019 in
der KV Saarland

5. KVS-Fotowettbewerb für Ärzte und Psychotherapeuten


Wir laden Sie herzlich ein, sich an unserem 2. KVS-Fotowettbewerb zu beteiligen:

„Saar|Land|Schaften“

1. Preis: 800 Euro; 2. Preis: 400 Euro; 3. Preis: 300 Euro

Wer kann sich beteiligen?

Wenn Sie Arzt oder Zahnarzt im Saarland sind, freuen wir uns auf Ihre Fotos. Egal, ob Sie niedergelassen, in der Klinik tätig oder bereits im Ruhestand sind. Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2019. Alles, was Sie wissen müssen, haben wir in unseren Teilnahmebedingungen auf unserer Internetseite zusammengefasst. Seien Sie kreativ und machen Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Fotos!



Einsendefrist
15.10.2019

Teilnahmebe-
rechtigt: Ärzte im
Saarland

Ansprechpartner:

Kerstin Kaiser

✉: info@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/fotowettbewerb>

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Tel 0681 99 83 70 - Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de ; Foto Notizzettel: @claer/fotolia.com

Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit - Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie